

Liefer- und Zahlungsbedingungen Firma Deist Elektrotechnik

1. Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Kunden/Geschäftspartner, soweit letztere von uns nicht schriftlich angenommen werden.

2. Preise

Die Preise gelten freibleibend bis zum Tage der Lieferung. Die Berechnung erfolgt zu den am Versandtag gültigen Preisen und Rabatten, zzgl. Fracht-, Anlieferung- und Entsorgungskosten. Irrtümer und Schreibfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. binden uns nicht.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen nach den §§ 286 ff BGB berechnet, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

3. Lieferzeiten

Lieferzeiten sind freibleibend. Sofern nicht Kalenderdaten genannt sind, rechnen Lieferzeiten vom Tage unserer Auftragsbestätigung ab.

Schadensersatzansprüche für eine nicht rechtzeitig erfolgte Lieferung können gegen uns in keinem Fall geltend gemacht werden. In Fällen höherer Gewalt oder bei Betriebsstörungen sind wir nach unserer Wahl völlig oder für die Dauer der Störung von der Lieferpflicht befreit.

Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk bzw. unser Lager verlässt. Teillieferungen sind gestattet. Bei Teillieferungen gilt jede einzelne Lieferung als ein Geschäft für sich.

4. Gewährleistung

Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel an der Ware nach unserer Wahl Gewährleistung zunächst durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt eine solche Nacherfüllung mehrmals fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch aufgrund des Mangels zu.

Ist der Kunde Unternehmer, verjähren Sachmängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung der Gegenstände. Im Fall des § 438 Abs.1 Nr. 2 b) BGB (Kauf von Baumaterial, das Mängel eines Bauwerks verursacht hat) gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Abnahme oder Stellung der Rechnung. Wir können die Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

5. Eigentumsvorbehalt und Aufrechnungsverbot

Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen des Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Kunden im Zusammenhang anderen Lieferungen und Leistungen z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen nachträglich erwerben.

Ist der Kunde Unternehmer, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen, die wir aus unseren laufenden Geschäften gegen den Kunden haben.

Soweit die gelieferten Gegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Kunde bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Kunde unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Falls Liefergegenstände mit anderen Gegenständen derart fest verbunden werden, dass hierdurch Forderungen oder Miteigentum entsteht, überträgt uns der Kunde bereits jetzt seine Forderungen und seine Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand.

Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde alle Gegenstände für uns kostenlos verwahrt.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Pflichten aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann von uns die Herausgabe der Gegenstände verlangt werden, an denen wir Eigentumsrechte haben. Der Kunde darf die von uns gelieferten Gegenstände nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung weiterveräußern.

Gegenansprüche berechtigen den Kunden weder zur Aufrechnung noch zur Zurückstellung der Zahlung, soweit diese nicht rechtskräftig oder unbestritten sind.

6. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, soweit eine Vereinbarung hierüber gesetzlich zulässig ist.

Deist Elektrotechnik

(Stand: 09/2007)

Ergänzende Bestimmungen

Änderungen und Nebenabreden zu diesen Geschäftsbedingungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Deist Elektrotechnik

(Stand: 09/2007)

Reparatur-, Aufstell- und Montagebedingungen Firma Deist Elektrotechnik

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Reparatur-, Aufstell- und Montagearbeiten und finden Anwendung in Ergänzung zu unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen.

2. Auftragserteilung, Kostenvoranschläge

Eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält der Kunde nur auf ausdrückliches Verlangen. Kostenvoranschläge stellen dabei nur unverbindliche Kostenschätzungen dar und beinhalten keine abschließende Erklärungen über die Höhe der Kosten unserer Arbeiten.

Im Falle mündlich – insbesondere telefonisch – aufgegebenen Aufträge, trägt der Kunde die Gefahr etwaiger Übermittlungsfehler und darauf beruhender Kosten. Dies gilt ebenfalls bei laienhafter bzw. allzu pauschaler Beschreibung der Auftragsursache und hierdurch eine Einschätzung des tatsächlichen Auftragsumfanges erst vor Ort möglich ist.

Der Anrufer gilt als Auftraggeber, es sei denn, dass er die Zahlungsverpflichtung eines Dritten nachweist.

3. Durchführung des Auftrages, Pflichten des Kunden

Mit der Auftragserteilung ist der Kunde verpflichtet, zum Zeitpunkt der Durchführung des Auftrages sicherzustellen, dass alle notwendigen örtlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Auftrages gegeben sind. Andernfalls können wir den Auftrag verweigern und die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie die erforderlichen statistischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Arbeiten, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen.

Nicht vorher vereinbarte Arbeiten dürfen wir dann durchführen, wenn der Kunde nicht kurzfristig erreichbar ist und die Arbeiten notwendig sind, um den beauftragten Zweck zu erreichen und die Gesamtkosten sich hierdurch um nicht mehr als 30 % erhöhen.

Im Falle der Verwendung nicht komplett von uns bezogener Teile oder Komponenten oder von unseren Mitarbeitern nicht mehr als einwandfrei funktionstüchtig bezeichneter Teile wird eine Haftung nicht von uns übernommen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde die Arbeiten später selbst vornimmt.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen

Der Kunde trägt alle Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass er unnötig bzw. vorzeitig einen unserer Mitarbeiter anfordert oder die durchzuführenden Arbeiten beim Eintreffen des Mitarbeiters bereits anderweitig erledigt sind oder diese ohne unser Verschulden unterbrochen oder verzögert werden.

Falls wir feststellen, dass ein Defekt nicht auf eine in unserem Arbeitsbereich fallende Ursache zurückzuführen ist und hierdurch eine Durchführung des Auftrages entfällt, sind wir berechtigt, die hierfür angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Dies gilt insbesondere für die auf die Fehleranalyse verwendete Arbeitszeit, die Kosten für An- und Abfahrt sowie die Kosten für Materialien, welche von uns in Vorbereitung auf den Auftrag aufgewendet worden ist.

Rüst- und Fahrzeiten unserer Mitarbeiter gelten als Arbeitszeiten und werden als solche abgerechnet. Sofern der Einsatz von einem oder mehreren Mitarbeitern zur Fehleranalyse oder Durchführung der Arbeiten aus sachlichen Gründen geboten ist, sind diese Mehrkosten auch ohne vorherige Abstimmung vom Kunden zu tragen. Das gleiche gilt für die mit der Beschaffung von Ersatzteilen verbundenen Aufwendungen wie eine nochmalige Anfahrt, sofern es sich hierbei nicht um gebräuchliche Ersatzteile handelt.

Unsere Preise verstehen sich für normale Arbeitszeiten und Arbeitsleistungen. Für Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter erschwerten oder besonders gefährlichen Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf unsere Stundensätze wie folgt aufgeschlagen: ab 16:00 Uhr 25%, ab 18:00 Uhr 50 %, Sonn- und Feiertage: 100 %.

Bei der Erteilung von Kleinaufträgen behalten wir uns vor, einen angemessenen Verwaltungszuschlag zu berechnen.

5. Abnahme

Das Abnahmeprotokoll ist der unterschriebenen und ausgefüllte Arbeitsbericht/Lieferschein soweit keine separate Abnahme vereinbart ist. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn unsere Lieferung und/oder Leistung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

Ist nach Art des Auftrages eine gesonderte Abnahme zusammen mit dem Kunden notwendig und ist dieser bei Beendigung des Auftrages nicht vor Ort gilt folgendes: Wir werden dem Kunden nach unserer Wahl telefonisch, per Mail oder schriftlich informieren, dass die beauftragte Leistung abnahmebereit ist. Der Kunde kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Meldung bzw. Zugang unserer Rechnung die erbrachte Leistung abnimmt.

Der Kunde trägt die Gefahr einer Verschlechterung bereits vor Abnahme, wenn ihm durch ausdrückliche Erklärungen von uns die Anlage oder Teile davon in Obhut übergeben werden (z. B. bauseitig bedingte Montageunterbrechung oder Abnahmeverzögerungen).

6. Mängelansprüche, Verjährung

Wir gewährleisten, dass unsere Arbeiten frei von Mängeln erbracht werden. Die Gewährleistung sowie deren Verjährung, richtet sich nach unseren Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn ein etwaiger Defekt auf Gewalteinwirkung, verkehrsbüblichen Verschleiß, fehlerhafte Bedienung oder unsachgemäßen Einsatz zurückzuführen sind. Ferner, wenn in Abstimmung mit dem Kunden lediglich eine behelfsmäßige Instandsetzung vorgenommen wurde und über die Behelfsmäßigkeit hinaus Mängel oder Mängelfolgeschäden auftreten. Bei Fremdeingriffen in unsere Gewerke entfällt komplett die Gewährleistung.

7. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Grund – insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gegenstand, der Anlage oder dem Bauwerk selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Falls eine Haftung von unserer Seite dem Grunde nach besteht, beschränkt sich diese der Höhe nach auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung, falls wir diese dem Kunden mitgeteilt haben.

Deist Elektrotechnik

(Stand: 09/2007)